

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Plakatierungen**

## **(Gebührensatzung zur Plakatierungssatzung)**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 18, 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. 14 S. 273) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinde Hürselberg-Hainich am ..... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für Veranstaltungswerbung im Sinne der Plakatierungssatzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Das Gleiche gilt für Veranstaltungswerbung, die ohne Einholung einer Erlaubnis vollzogen wird.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist gleichrangig der Antragsteller oder der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Die Gebühr für Veranstaltungswerbung beträgt für jede angefangene Woche pro Werbeanlage

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr</b>
1	Plakatierung Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	0,60 €
2	Plakatierung Sonstige Straßen	0,30 €

- (2) Für die Wahlwerbung gemäß dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben. Für Veranstaltungswerbung der ortsansässigen Vereine werden keine Gebühren erhoben. Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse oder Vorhaben hinweisen.

- (3) Wird eine genehmigte Veranstaltungswerbung zeit- oder teilweise nicht genutzt oder vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Plakatierungserlaubnis ist die Gemeinde zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.

#### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem ersten Tag der Plakatierung und wird für jede angefangene Woche voll berechnet.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg-Hainich, d. 25.10.2011

Bernhard Bischof  
Bürgermeister

